

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



DFC Achental e. V.
Hans Peter Harrer
Seethal 60

83236 Übersee

Gmund, 14. November 1994 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Hochfelln", 83346 Bergen

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des DFC Achental e. V. vom 25.09.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Hochfelln" mit den Flurnummern 115, 1340, 1764 (Startplätze), 689 (Landeplatz) Gemarkung Bergen, Ruhpolding und Urschlauer Forst.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.1996. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr von DM 120,-- erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B e g r ü n d u n g:

Für das Fluggelände "Hochfelln" war von der Regierung von Oberbayern / Luftamt Südbayern mit Datum des 11.02.1981 eine Erlaubnis gem. § 6 LuftVG erteilt worden. Nach mehrfacher Verlängerung ist diese Erlaubnis zum 31.12.1987 ausgelaufen, nachdem seitens des Geländehalters keine Verlängerung beantragt worden war. Im Zeitraum von 1987 bis zum Inkrafttreten des neuen Luftrechts im Juni 1993 war das Fluggelände legal nach der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr befliegen worden.

Diese Erlaubnis wird vorliegend verlängert. Die Befristung bis zum 31.12.1996 ergibt sich aus der Tatsache, daß der Pachtvertrag zwischen dem Forstamt Ruhpolding sowie dem DFC Achental e. V. zunächst bis zu diesem Zeitpunkt datiert ist. Sofern dieser Vertrag verlängert wird, müßte auch eine Verlängerung der Erlaubnis beantragt werden.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i.V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb